

MANDANTENINFO



EUROSAVE



Sonderinfo 09 / 2008

Rundschreiben für Mandanten

30. September 2008

Nach der Urlaubszeit möchten wir Sie über wichtige Themen informieren. Der vorliegende Informationsbrief behandelt wieder interessante Fragen aus verschiedenen steuerlichen Bereichen.

1. Steuerbürokratieabbaugesetz

Wichtige Gesetze wurden jetzt verabschiedet oder befinden sich kurz davor. Nicht immer, ich mag sogar sagen praktisch nie sind diese Gesetze zu Ihrem Vorteil. Wann immer der Gesetzgeber die Begriffe „Steuervereinfachung“ oder „Verfahrensbeschleunigung“ in Steuergesetzen verwendet sollte er ehrlicher Weise immer dazu schreiben „aber nur für die Finanzverwaltung“ so auch bei dem sogenannten Steuerbürokratieabbaugesetz, das am 23.07.2008 vom Bundeskabinett verabschiedet worden ist. Damit sollen Unternehmen ab dem Jahr 2011 zur elektronischen Abgabe ihrer Steuererklärungen verpflichtet werden. Das erspart der Finanzverwaltung dann Eingabearbeit jeglicher Art, und damit ist die Richtung des Bürokratieabbaus definiert. Was haben Sie davon? Was haben wir davon? Antwort schlicht und ergreifend: nichts, bestenfalls nichts schlechtestenfalls mehr Arbeit und mehr Kosten. Von der Steuererklärung auf dem Bierdeckel sind wir weiter denn je entfernt....

2. GmbH Reform MoMiG (Modernisierung des GmbH-Rechts – Bekämpfung von Missbräuchen)

Die GmbH Reform hat die grundlegendste Erneuerung des GmbH Rechts seit über 100 Jahren mit sich gebracht. Ab dem 1.11.2008 wird es die kleine

**Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) oder abgekürzt
UG (haftungsbeschränkt) geben.**

Zur Gründung dieser UGs genügt eine Stammeinlage ab 1 EUR (bis 24.999€)

Bei der UG (haftungsbeschränkt) handelt sich um eine GmbH „light“ – quasi ein Gegenstück zu einer engl. Limited.

Bereits für 46 EUR zuzüglich Umsatzsteuer, XML –Datenerfassung und Auslagen kann eine Einmann UG (haftungsbeschränkt) gegründet werden, bei einer Mehrpersonen – UG (haftungsbeschränkt) erhöhen sich die Kosten der Gründung auf 72 EUR. Zur Gründung ist ein Muster im Gesetz eingearbeitet; bei einer

Mehrpersonengesellschaft gibt es ebenfalls ein Muster, von dessen Verwendung wir dringend abraten. Es bleibt abzuwarten, wie die UG angenommen wird.

Die GmbH Reform sieht tiefgreifende Änderungen bei den Gesellschafterdarlehen, bei der Haftung der Geschäftsführer und der Gesellschafter, bei Zustellungen und bei einer Insolvenzantragspflicht vor. Insbesondere gibt es künftig keine kapitaleretzenden Darlehen mehr – diese Darlehen sind stets nachrangig. Auch hat dieses Gesetz Auswirkungen auf das Anfechtungsgesetz. Die Details würden jedoch den Rahmen dieses Mandantenrundschreibens sprengen und wir werden Sie ggf. individuell informieren. Manko bei dieser GmbH Reform, dem MoMiG 2008, ist, dass steuerliche Aspekte überhaupt nicht berücksichtigt wurden und es künftig – solange noch keine entsprechenden Erlasse und Urteile vorliegen – sehr schwierig sein wird das Gesetz in der Steuerpraxis umzusetzen. Der Gesetzgeber ist mit diesem Jahrhundertwerk vorgeprescht, ohne aber die steuerlichen Aspekte zu berücksichtigen. Vorhersehbarer wird dadurch in der steuerlichen Beratung nichts.

3. Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID)

Jede natürliche Person erhält in den nächsten Monaten eine Nummer, die ihn sein Leben lang begleitet. Die Steuer-ID wird ab Geburt vergeben, auch wenn in der Regel so früh noch keine Steuerschuld entsteht. Bis zum 31.12.2008 werden alle Bürger ein persönliches Mitteilungsschreiben erhalten, in dem die Steuer-ID und die gespeicherten Eckdaten mitgeteilt werden. Die Steuer-ID wird elf Ziffern haben. Aus der Zahlenkombination können keine Rückschlüsse auf den Steuerpflichtigen gezogen werden.

Folgende Daten werden gespeichert: Familienname, frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift, zuständige Finanzbehörden, Sterbetag. So kann eine korrekte Zuordnung erfolgen. Weitere Daten werden nicht gespeichert.

Die Steuer-ID ist für die Einkommensteuer vorgesehen. Sie unterliegt vorerst einer strengen Zweckbindung: Vorläufig ist Sie aus Gründen des Datenschutzes auf den Bereich der Finanzverwaltung beschränkt. Mir fehlt der Glaube, dass dies so bleiben wird.....

Bürger müssen die Steuer-ID künftig bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden angeben.

Die Daten werden spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Steuerpflichtige verstorben ist, gelöscht. Sind die Daten für die Arbeit der Finanzbehörden nicht mehr erforderlich, kann dies vorher geschehen.

Wird der Wohnsitz gewechselt, übermittelt die Meldebehörde die neue Adresse an das Bundeszentralamt für Steuern.

4. Private Kfz-Nutzung als verdeckte Gewinnausschüttung bei der GmbH

Der Ansatz der privaten Kfz-Nutzung durch einen Gesellschafter Geschäftsführer einer GmbH kann entweder nach der sog. 1 %-Methode oder nach der Fahrtenbuch-Methode ermittelt werden. Behauptet der Gesellschafter-Geschäftsführer, eine private Nutzung wird nicht durchgeführt, so empfiehlt sich zum Beweis die Führung

eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs, in dem sämtliche Fahrten mit dem entsprechenden Fahrzeug dokumentiert sind.

Die Regelung eines Nutzungsverbots im Dienstvertrag mit dem Gesellschafter-Geschäftsführer hat regelmäßig keine abschirmende Wirkung. Wird die private Nutzung – wegen des fehlenden ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs – regelmäßig unterstellt, so handelt es sich bei der vertragswidrigen privaten Kfz-Nutzung um eine verdeckte Gewinnausschüttung.

Besonderheit:

Diese verdeckte Gewinnausschüttung ist nicht mit 1 % des Listenpreises, sondern nach Fremdvergleichsmaßstäben mit dem gemeinen Wert der Nutzungsüberlassung zuzüglich angemessenen Gewinnaufschlags zu bewerten.

So z.B. Urteil des BFH vom 23.1.2008, I R 8/06

5. Einnahmen aus Kapitalvermögen und Freistellungsaufträge ab 2009

Bitte ggf. Freistellungsaufträge überprüfen

Zum 1.01.2009 tritt die neue Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge in Kraft.

Dabei stellt sich die Frage, ob die bisherigen Regelungen zur sog. Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug durch einen Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung auch über das Jahr 2008 hinaus gelten. Grundsätzlich gelten die bisher erteilten Freistellungsaufträge und NV Bescheinigungen weiter und somit auch in 2009.

So bleibt es insbesondere bei Freistellungsverfahren wonach bis zur Höhe von 801 EUR bzw. 1.602 EUR (sog. Sparer-Pauschbetrag) ein Freistellungsauftrag gegenüber der Bank erteilt werden kann (§44a Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Noch vor dem Jahreswechsel sollte geprüft werden, ob die Freistellungsaufträge noch zutreffen oder ob eine Änderung gegenüber der Bank erfolgen soll.

6. Photovoltaikanlage und Dachsanierung

Muss vor der Installation der Photovoltaikanlage das Dach saniert werden, so stellt sich die Frage, ob die Aufwendungen Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten darstellen und ob die auf die Sanierungskosten entfallende Vorsteuer abziehbar ist. Hierzu vertritt die Finanzverwaltung die nachstehende Auffassung:

„Im Zusammenhang mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf bereits bestehenden - nicht zu einem Unternehmensvermögen gehörenden - Gebäuden wurden in der Vergangenheit auch Vorsteuerbeträge aus der Dachsanierung geltend gemacht. Hierzu ist die Auffassung zu vertreten, dass die Kosten der Dachsanierung grundsätzlich nicht durch die Installation der Photovoltaikanlage verursacht werden. In der Regel wird es sich um (ggf. vorweggenommenen) Erhaltungsaufwand für das Gebäude handeln. Ein Vorsteuerabzug kommt insoweit nicht in Betracht.

Soweit es z.B. aus statischen Gründen erforderlich ist, Sparren zu verstärken oder Stützbalken einzuziehen, können diese Kosten als durch den Einbau der Anlage verursacht angesehen werden. Ein Vorsteuerabzug hieraus kann unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 UStG gewährt werden.

Liegen hingegen statische Gründe vor, die den Einbau von stärkeren Sparren oder Stützbalken rechtfertigen würden, der Steuerpflichtige entschließt sich jedoch, den

statischen Anforderungen dadurch Rechnung zu tragen, dass er eine leichtere Dacheindeckung - z.B. aus Metall - vornehmen lässt, um dadurch den Dachinnenraum weiterhin wie bisher (z.B. als Studio) nutzen zu können, so ist die Dachneueindeckung nicht durch den Einbau der Photovoltaikanlage verursacht, sondern beruht auf privaten Interessen des Steuerpflichtigen. Der Vorsteuerabzug ist insoweit zu versagen“

7. Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer

Beim Bundesverfassungsgericht waren bis zum Frühjahr 2007 zwei Verfassungsbeschwerden zur Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer auf selbstgenutztes Wohneigentum anhängig (Az. 1 BvR 1644/05 und 1 BvR 311/06). Beide Verfassungsbeschwerden wurden nicht angenommen. Das Bundesverfassungsgericht hat sich dabei mit der Grundsteuer nicht inhaltlich auseinandergesetzt.

Zwischenzeitlich liegt eine neue Verfassungsbeschwerde bezüglich der Grundsteuer beim Bundesverfassungsgericht.

Das Aktenzeichen lautet: 1 BvR 1334/07.

Ob das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung annimmt, steht aber noch nicht fest. Es ist zu befürchten, dass das Gericht auch dieses Verfahren nicht zur Entscheidung annehmen wird oder die Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer bejahen wird.

8. Künstlersozialabgabe

a) Allgemeines

Den Trägern der Rentenversicherung wurde mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 12.06.2007 die Aufgabe der Überwachung der Künstlersozialabgabe übertragen. Die Rentenversicherungsträger sind nunmehr neben der Künstlersozialkasse verpflichtet, bei den Arbeitgebern die vollständige und rechtzeitige Entrichtung der Künstlersozialabgabe zu prüfen. Durch die Gesetzesänderungen wurde keine neue Abgabe geschaffen. Nunmehr soll die bereits bestehende Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz konsequenter überprüft werden, um so, wie auch bei dem Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen bei abhängig Beschäftigten, Beitragsausfälle zu vermeiden.

b) Welche Unternehmen sind zur Künstlersozialabgabe nach § 24 KSVG verpflichtet

Künstlersozialabgaben werden bei solchen Unternehmen erhoben, die Leistungen und Werke selbständiger Künstler und Publizisten gegen Entgelt in Anspruch nehmen. Nur für Unternehmen – jedoch nicht für Privatpersonen - besteht dem Grunde nach eine Abgabepflicht.

c) Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe

Zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe gehören sämtliche Entgelte, welche ein Abgabepflichtiger im Laufe eines Jahres an selbständige Künstler und

Publizisten für entsprechende Leistungen entrichtet. Diese Summe unterliegt dem jährlich neu festgelegten Abgabesatz.

d) Abgabesatz

Er beträgt für das Jahr 2008 4,9 Prozent nach 5,1 Prozent im Jahr 2007.

e) Weiterführende Informationen

Weitere Informationen können von der Künstlersozialversicherung unter der Internetadresse

www.kuenstlersozialkasse.de abgerufen werden.

Die Künstlersozialabgabe gibt es schon seit langer Zeit; bislang wurden die Abgabepflichtigen aber nicht nachdrücklich aufgespürt, was sich nunmehr mit der Übertragung der Überwachungsarbeit an die Deutsche Rentenversicherung ändert. Die Rentenversicherungsprüfer wurden eigens geschult und haben nunmehr verstärkt ein Auge auf solche Unternehmen, die Leistungen und Werke selbständiger Künstler gegen Entgelt in Anspruch nehmen. Dies kann bereits das Erstellen einer Homepage für das eigene Unternehmen sein.

Aufgeschreckt durch derartiges Tun gibt es mittlerweile eine Bundesratsinitiative zur Abschaffung der Künstlersozialkasse. Im Entwurf des III. Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere der mittelständischen Wirtschaft wird empfohlen die Künstlersozialkasse abzuschaffen. Diese Empfehlung wird von mehreren Bundesländern unterstützt. Gegen diese Empfehlung haben sich nun mehrere Bundesländer ausgesprochen; Bayern, Berlin und das Saarland haben sich der Stimme enthalten, es bleibt abzuwarten wie sich die Politik entscheidet. Vorerst müssen Sie aber mit dem Risiko einer Überprüfung und Nachzahlung leben. Bei Fragen etc. empfehlen wir ausdrücklich sich nicht mit der Deutschen Rentenversicherung ins Benehmen zu setzen.

In eigener Sache:

Herbst, Winter, Frühjahr sind bei uns, wie in jeder anderen Steuerkanzlei „Großkampfzeit“. Die Herbstgespräche beginnen und neben dem vordringlichen Erstellen von GmbH-Abschlüssen werden jetzt auch die ganzen Steuergesetzesänderungen verabschiedet gefolgt von den sich daran anschließenden Steuerseminaren, die wir selbstverständlich alle besuchen (müssen).

Herr Steuerberater / Diplom-Finanzwirt (FH) Manfred Mair ist vom 24.11. bis 12.12 in Urlaub; in dringenden Fällen jedoch auf dem Handy zu erreichen. Der Kanzleibetrieb ist selbstverständlich ganz normal gewährleistet.

Für Ihre weitergehenden Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Ihr EUROSAVE Team